

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 227/14 S

L 2 AS 262/14 NZB (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 35 AS 3274/13 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Hagen,
Berliner Platz 2, 58089 Hagen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2014 Prozesskostenhilfe unter Beiord-
nung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 17. Juli 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG Dortmund vom 14.11.2013 zurückgewiesen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt (*Beschluss vom 17.7.2014*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Kläger hat mit Telefax vom 17.8.2014 "alle zulässigen Rechtsmittel" beim BSG eingelegt und beantragt, ihm PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 17.7.2014 zu bewilligen.
- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO). Gegen die Entscheidung des LSG vom 17.7.2014 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Aus diesem Grunde ist auch die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG als unzulässig zu verwerfen. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil dieser die Voraussetzungen des § 73 Abs 4 SGG nicht erfüllt. Die Beschwerde des Klägers war daher ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

